

## **Wirksamkeit der strategischen Führung und der Aufsicht des ETH-Bereichs durch den ETH-Rat**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Der ETH-Bereich umfasst die technisch-wissenschaftlichen Universitäten und Forschungsanstalten, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Eignerin geführt werden. Ihm gehören zwei Schulen und vier Forschungsanstalten an. Geführt wird er durch den ETH-Rat. Der ETH-Bereich erhielt im Jahr 2014 vom Bund rund 2.5 Milliarden Franken.

Mit der Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) soll die Wirksamkeit der strategischen Führung und der Aufsicht des ETH-Bereichs durch den ETH-Rat beurteilt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen übertragen dem ETH-Rat je nach Thema stark unterschiedliche Kompetenzen. Die generelle Aufsicht über den ETH-Bereich ist beschränkt, da die Autonomie der Schulen und Forschungsanstalten vorgeht. Zur Bewirtschaftung der Immobilien des ETH-Bereichs wurden dem Rat hingegen umfassende Kompetenzen erteilt.

Das Eigentum dieser Immobilien befindet sich beim Bund und nicht beim ETH-Bereich. Der ETH-Rat ist als Bau- und Liegenschaftsorgan Stellvertreter des Bundes und muss dazu auch Kontrollaufgaben wahrnehmen. Am Beispiel einer Kostenüberschreitung bei der ETH Lausanne (rund 22 Millionen auf geplante 50 Millionen Franken Baukosten) zeigt sich, dass im Liegenschaftsbereich ein gemeinsames Rollenverständnis zwischen dem Rat und den Institutionen noch nicht gefunden wurde.

### **Die rechtlichen Grundlagen müssen klarer sein**

Aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen kann der ETH-Rat heute nicht die Rolle eines Verwaltungsrats privatwirtschaftlicher Ausprägung wahrnehmen. Gegen aufsichtsrechtliche Massnahmen des ETH-Rats können die Institutionen zudem vor Gericht Beschwerde erheben. Dies erachtet die EFK als problematisch. Sie empfiehlt daher, die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Aufsichtsfunktion zu präzisieren sowie eine aussergerichtliche Entscheidungsinstanz zu bestimmen.

Die vom Bundesrat zur Führung der verselbständigten Einheiten festgelegten Leitsätze zur Corporate Governance gelten richtigerweise auch für den ETH-Bereich. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von den Leitsätzen abgewichen werden. So sind derzeit die beiden Schulpräsidenten und ein Vertreter der Forschungsanstalten von Gesetzes wegen Mitglieder des ETH-Rats. Die in den Leitsätzen geforderte personelle Unabhängigkeit der Organe des ETH-Bereichs ist nicht gegeben. Da eine radikale Trennung vom ETH-Rat abgelehnt wird, empfiehlt die EFK kompensatorische Massnahmen.

### **Verbesserungen für weniger Administration und mehr Transparenz**

Gegenüber der EFK haben die Institutionen die zunehmenden administrativen Tätigkeiten bemängelt, innerhalb derer viele Ressourcen gebunden sind. Viele dieser administrativen Tätigkeiten werden im ETH-Bereich dezentral ausgeführt. Die EFK regt daher an zu prüfen, welche Aufgabengebiete sich für eine Zusammenfassung im Sinne eines „Service-Centers ETH“ eignen und welches Potenzial vorhanden ist.



In seiner Funktion als Arbeitgeber setzt sich der Rat gegenwärtig mit den Nebenbeschäftigungen der Direktionsmitglieder von Schulen und Forschungsanstalten auseinander. Die EFK ortet hier eine Verbesserungsmöglichkeit beim Durchsetzen der Meldepflicht dieser Nebenbeschäftigungen.

Die EFK sieht als Fernziel einen komplett eigenständigen, vom ETH-Rat geführten ETH-Bereich. Die Vergabe der Rechtspersönlichkeit an den ETH-Bereich und die Bezeichnung des mit klaren Kompetenzen ausgerüsteten ETH-Rats als dessen Organ wären notwendige Grundlagen. Die Immobilien sollten danach an diesen nur durch strategische Ziele und global zugeteilte Mittel mit dem Bund verbundenen Bereich übertragen werden.